

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung 65

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung 65

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung 66

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) 66

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) 67

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Suderburg „Baugebiet westlich der Bahnhofstraße I“ mit örtlicher Bauvorschrift im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) 68

2. Änderungssatzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen..... 69

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Uelzen..... 69

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen / Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2021 vom 10.12.2020 69

Jahresrechnung 2019 des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg vom 14.09.2020 70

Beschluss über die Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Uelzen 2017..... 70

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wrestedt (Straßenausbaubeitragsatzung) 70

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹ über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.a. Vorhaben wurde beim Landkreis Uelzen mit Datum vom 02.06.2020 die Genehmigung beantragt. Gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung erfolgte eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten des geplanten Vorhabens gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Dabei wurde festgestellt, dass eines der aufgeführten Schutzkriterien (Landschaftsschutzgebiet Maschbruch und Schwienaniederung LSG UE 003) betroffen ist. Bei der weiteren Prüfung des Vorhabens gem. § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG auf das Schutzkriterium des Landschaftsschutzgebietes wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorruft. Aus den zuvor ausgeführten Gründen kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das unten aufgeführte Vorhaben unterbleiben.

Vorhaben: Erstaufforstung
Rechtsgrundlage: UVPG
Vorhabensstandort: Gemarkung Linden, Flur 4, Flurstück 20/0

Antragsteller: Nds. Landesforsten, Forstweg 5, 29633 Munster
Az.: 66-V-666.1

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Uelzen, 15.04.2021

LANDKREIS UELZEN

In Vertretung
Linke

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹ über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.a. Vorhaben wurde beim Landkreis Uelzen mit Datum vom 02.06.2020 die Genehmigung beantragt. Gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung erfolgte eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten des geplanten Vorhabens gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG auf-

fürten Schutzkriterien. Dabei wurde festgestellt, dass eines der aufgeführten Schutzkriterien (Landschaftsschutzgebiet Maschbruch und Schwienaniederung LSG UE 003) betroffen ist. Bei der weiteren Prüfung des Vorhabens gem. § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG auf das Schutzkriterium des Landschaftsschutzgebietes wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorruft. Aus den zuvor ausgeführten Gründen, kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das unten aufgeführte Vorhaben unterbleiben.

Vorhaben: Erstaufforstung
Rechtsgrundlage: UVPG
Vorhabensstandort: Gemarkung Brockhöfe, Flur 8, Flurstück 42/1
Antragsteller: Nds. Landesforsten, Forstweg 5, 29633 Munster
Az.: 66-V-666.1

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Uelzen, 15.04.2021

LANDKREIS UELZEN

In Vertretung
Linke

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹ über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.a. Vorhaben wurde beim Landkreis Uelzen mit Datum vom 02.06.2020 die Genehmigung beantragt. Gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung erfolgte eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten des geplanten Vorhabens gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Dabei wurde festgestellt, dass keine der aufgeführten Schutzkriterien (wie z.B. Natura-2000 Gebiete, Naturschutzgebiete u.ä.) betroffen sind. Aus den zuvor ausgeführten Gründen kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das unten aufgeführte Vorhaben unterbleiben.

Vorhaben: Erstaufforstung
Rechtsgrundlage: UVPG
Vorhabensstandort: Gemarkung Oetzen, Flur 2, Flurstücke 21/1 u. 97/0
Antragsteller: Nds. Landesforsten, Forstweg 5, 29633 Munster
Az.: 66-V-666.3

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Uelzen, 15.04.2021

LANDKREIS UELZEN

In Vertretung
Linke

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Landkreis Uelzen
- I20200015 -

Uelzen, 06.05.2021

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69), wurde der Bürgerwindpark Wulfstorf GmbH & Co. KG, Wulfstorfer Straße 6, 29553 Bienenbüttel, auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 29.03.2021, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 mit 161 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser, 240 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von jeweils 5.500 kW als Bürgerwindpark Wulfstorf erteilt (WEA 01-02).

Anlagenstandort ist jeweils das Flurstück 23/2 der Flur 1 in der Gemarkung Wulfstorf in der Gemeinde Bienenbüttel.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69), erteile ich der Bürgerwindpark Wulfstorf GmbH & Co. KG, Wulfstorfer Straße 6, 29553 Bienenbüttel, auf den Antrag vom 29.04.2020, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs GE5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m als Bürgerwindpark Wulfstorf mit folgenden Standortkoordinaten:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (ETRS89. UTM)
01	1	23/2	Wulfstorf	297,60 m	240,00 m	32601312"E 5895029"N
02	1	23/2	Wulfstorf	290,60 m	240,00 m	32601566"E 5894740"N

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BlmSchG war die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BlmSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen. Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Das Vorhaben wurde mit Datum vom 30.07.2020 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen, Ausgabe 16/2020) öffentlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin über die fristgerecht eingegangenen Einwendungen fand am 26.02.2021 statt.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) nicht genannt. Eine UVP war daher nicht erforderlich.

Der Genehmigungsbescheid vom 29.03.2021 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen. In der Genehmigung ist zudem über die rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann der vollständige Genehmigungsbescheid auf dem Internetauftritt www.landkreis-uelzen.de unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen eingesehen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in die Ausfertigung des Genehmigungsbescheids samt Begründung im Zeitraum vom **17.05.2021** bis einschließlich **28.05.2021** beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BlmSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BlmSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 06.05.2021

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

Landkreis Uelzen
- I20200006 -

Uelzen, 06.05.2021

**Bekanntmachung gemäß § 21a
der Neunten Verordnung zur Durchführung des
Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV)**

Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69), wurde der JWE Bürgerwindpark Köna-Ostedt-Suhldorf GmbH & Co. KG, Kroetzer Allee 5, 29559 Wrestedt, auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 30.03.2021, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 150 m [WEA 1, 3, 4, 7] bzw. 161 m [WEA 2, 5, 6] und einem Rotordurchmesser von je 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 229 m bzw. 240 m und einer Nennleistung von jeweils 5.500 kW als Windpark Köna erteilt (WEA 01-07).

Anlagenstandort sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Flurstücke im Außenbereich der Gemarkungen Ostedt (Gemeinde Wrestedt, Samtgemeinde Aue) und Suhldorf (Gemeinde Suhldorf, Samtgemeinde Rosche):

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) erteile ich der JWE Bürgerwindpark Köna-Ostedt-Suhldorf GmbH & Co. KG, Kroetzer Allee 5, 29559 Wrestedt, auf den Antrag vom 20.01.2020, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs GE5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 150 m [WEA 1, 3, 4, 7] bzw. 161 m [WEA 2, 5, 6] und einem Rotordurchmesser von je 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 229 m bzw. 240 m als Windpark Köna mit folgenden Standortkoordinaten:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
01	2	39/2, 42/2	Ostedt	302,03 m	229,00 m	52°55'00,33"N 10°44'03,99"E
02	2	108/2	Ostedt	305,85 m	240,00 m	52°54'50,49"N 10°44'19,40"E
03	1	202/1	Suhldorf	299,77 m	229,00 m	52°54'53,51"N 10°45'09,69"E
04	2	93/1, 95	Ostedt	298,84 m	229,00 m	52°54'41,54"N 10°44'33,92"E

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
05	2	42/1	Suhlen-dorf	304,87 m	240,00 m	52°54'37,98"N 10°45'24,27"E
06	2	86/1	Ostedt	305,85 m	240,00 m	52°54'27,38"N 10°44'43,79"E
07	2	78/1	Ostedt	298,45 m	229,00 m	52°54'39,86"N 10°45'00,36"E

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG war die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen. Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Das Vorhaben wurde mit Datum vom 30.11.2020 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen, Ausgabe 23/2020) öffentlich bekannt gemacht. Bis einschließlich 15.02.2021 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden. Ein für den 17.03.2021 festgesetzter Erörterungstermin wurde mit Bekanntmachung vom 26.02.2021 abgesagt, da innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungsschreiben gegen das Vorhaben eingegangen sind.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Die Entscheidung über die Durchführung der UVP wurde gem. § 5 UVPG ebenso wie Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 30.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 30.03.2021 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann der vollständige Genehmigungsbescheid auf dem Internetauftritt www.landkreis-uelzen.de unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in die Ausfertigung des Genehmigungsbescheides samt Begründung im Zeitraum vom **17.05.2021** bis einschließlich **28.05.2021** beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 06.05.2021

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Suderburg „Baugebiet westlich der Bahnhofstraße I“ mit örtlicher Bauvorschrift im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Suderburg am 24. März 2021 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit örtlicher Bauvorschrift wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Da sie von der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Gemäß § 10 BauGB bedarf die Bebauungsplanänderung mit örtlicher Bauvorschrift keiner Genehmigung oder Anzeige.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung mit örtlicher Bauvorschrift befindet sich im Ortsteil Suderburg, westlich der Bahnhofstraße, südlich der Straße „Tannrähmsring“ und nördlich der Straße „Tannrähmsweg“.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung kann bei der Gemeinde Suderburg im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift Auskunft erhalten.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der

Gemeinde Suderburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch diese Bebauungsplanänderung mit örtlicher Bauvorschrift eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird außerdem gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Suderburg „Baugebiet westlich der Bahnhofstraße I“ mit örtlicher Bauvorschrift wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Suderburg, den 26.04.2021

GEMEINDE SUDERBURG

(Siegel)

Gemeindedirektor
Schulz

2. Änderungssatzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen

Auf Grundlage der §§ 13 S. 1 Nr. 6 NKomZG i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung am 10.12.2020 folgende 2. Änderungssatzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten beschlossen:

Artikel I

Die Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen wird wie folgt geändert:

§ 4 Zahlungsweise ist zu streichen und zu ersetzen durch:

§ 4 Zahlungsweise, Umsatzsteuer

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird monatlich im Voraus, die Sitzungsgelder nach § 1 und Fahrtkosten nach § 3 werden nach Vorlage der entsprechenden Nachweise gezahlt. Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, werden die Entschädigungen und Auslagen auf Anforderung der ehrenamtlich tätigen Personen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer gezahlt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Uelzen, den 29.04.2021

(Siegel)

Verbandsgeschäftsführer
gez. Kahrs

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Uelzen

Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung in den Abgabenbescheiden vom 28. Februar, 27. April, 05. Juni, 08. Juni, 26. Juni, 31. Juli, 25. September, 30. Oktober, 20. November, 04. Dezember 2020 sowie 22. Januar und 26. Februar 2021 über die Festsetzung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren sowie vereinzelt Niederschlagswassergebühren ab dem 01.01.2020

Aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 3b und 4b, Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit § 164 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 bis 3 sowie § 122 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 Abgabenordnung (AO) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

Der in den Abgabenbescheiden vom 28. Februar, 27. April, 05. Juni, 08. Juni, 26. Juni, 31. Juli, 25. September, 30. Oktober, 20. November, 04. Dezember 2020 sowie 22. Januar und 26. Februar 2021 über die Festsetzung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren sowie vereinzelt Niederschlagswassergebühren ab dem 01.01.2020 enthaltene Vorbehalt der Nachprüfung wird nach § 164 Abs. 3 AO aufgehoben. Von dieser Aufhebung sind diejenigen der vorgenannten Abgabenbescheide ausgenommen, für die entweder bereits eine Aufhebung des Nachprüfungsvorbehalts per Einzelbescheid erfolgt ist oder für die derzeit noch ein abschließendes Prüfverfahren aufgrund von Einwendungen des/der jeweiligen Gebührenpflichtigen, die bei der Hansestadt Uelzen bis zum heutigen Tag der Bekanntmachung eingegangen sind, durchgeführt wird. Für die noch im Prüfverfahren befindlichen Bescheide ergeht zu gegebener Zeit ein entsprechender Einzelbescheid.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Aushändigung von Kopien dieser Allgemeinverfügung nach deren Veröffentlichung ausschließlich zur Information erfolgt. Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel werden hierdurch nicht erneut in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Uelzen, den 21.04.2021

HANSESTADT UELZEN

Der Bürgermeister
Gez. Jürgen Markwardt

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen / Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2021 vom 10.12.2020

Aufgrund § 16 II Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§1

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Haushaltsplan

in den Erträgen auf
in den Aufwendungen auf

Euro 1.695.600,00
Euro 1.695.600,00

festgesetzt.

§2

Nach § 10 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen / Lüchow-Dannenberg werden die Kosten der Kreisvolkshochschule, soweit nicht durch andere Einnahmen gedeckt, durch eine Umlage der Landkreise aufgebracht.

Die Umlage von 304.800,00 € wird zwischen den Verbandsgliedern wie folgt aufgeschlüsselt, sie beträgt

für den Landkreis Uelzen	Euro 176.205,00
für den Landkreis Lüchow-Dannenberg	Euro 128.595,00

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Für die Befugnis des Geschäftsführers des Zweckverbandes, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von Euro 4000,00 als unerheblich.

Uelzen, den 10.12.2020

ZWECKVERBAND
KREISVOLKSHOCHSCHULE UELZEN / LÜCHOW-DANNENBERG

Vorsitzender der Verbandsversammlung
gez. Schulz

Geschäftsführer
gez. Skiba

Vermerk:
Die vorstehende Haushaltssatzung für 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung liegt nach § 114 II NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg, Veerßer Str. 2 in Uelzen öffentlich aus.

Skiba
Geschäftsführer

Jahresrechnung 2019 des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg vom 14.09.2020

Die Zweckverbandsversammlung hat in der Sitzung vom 14.09.2020 die Jahresrechnung 2019 beschlossen und der Geschäftsführung gern. § 5 Abs. 1.4 der Zweckverbandsordnung Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg, Veerßer Str. 2 in Uelzen, öffentlich aus.

Uelzen, den 14.09.2020

ZWECKVERBAND
KREISVOLKSHOCHSCHULE UELZEN / LÜCHOW-DANNENBERG

Vorsitzender der Verbandsversammlung
gez. Jürgen Schulz

Geschäftsführerin
gez. Matzker-Steiner

Beschluss über die Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Uelzen 2017

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen hat in einem Umlaufverfahren gem. § 182 NKomVG i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKomZG folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017, vorbehaltlich des Beschlusses der Samtgemeinde Suderburg über die Abdeckung des Jahresfehlbetrages aus der vorhandenen Rücklage, wird beschlossen. 2. Der Jahresabschluss 2017, vorbehaltlich des Beschlusses der Samtgemeinde Suderburg über die Abdeckung des Jahresfehlbetrages aus der vorhandenen Rücklage wird beschlossen und der Verbandsgeschäftsführer wird entlastet. 3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 511.118,06 € wird in die zweckgebundene Rücklage des ordentlichen Ergebnisses beim Mitglied Hansestadt Uelzen eingestellt. 4. Die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 36.960,- € wird an die Hansestadt Uelzen abgeführt. 5. Sämtliche Überschreitungen der Haushaltsansätze bei den Aufwendungen und Auszahlungen werden genehmigt.“
Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Uelzen sowie der Stellungnahme des Geschäftsführers zum Prüfbericht vom Tage nach der Verkündung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Hansestadt Uelzen jeweils in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme an der Information aus.

Uelzen, den 04.05.2021

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

Geschäftsführer
Dietmar Kahrs

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunal- abgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wrestedt (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Wrestedt in seiner Sitzung am 10.03.2021 nachstehende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.09.2013 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Wrestedt, den 10.03.2021

GEMEINDE WRESTEDT

Der Bürgermeister

Gemeindedirektor
Michael Müller

(Siegel)